



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2019/899	
- öffentlich -	Datum: 11.04.2019	
S 05 Stabsstelle Finanzen	Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine	
	Bearbeiter/in: Groeper, Sabine	
Verwaltungsangelegenheiten; Haushalt 2019 - Schreiben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 08.04.2019		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.04.2019	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2019 enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Verwaltung hat dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019 vorgelegt. Die Ausführungen des Ministeriums können dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 08.04.2019 entnommen werden.

In den formellen Hinweisen zum Haushalt 2019 geht das Ministerium auf zwei Themen ein:

1. Geringe Umsetzungsquote bei Investitionen für Baumaßnahmen 2018

Von den Haushaltsmitteln in Höhe von rd. 5,1 Mio. € wurden 2018 lediglich Mittel in Höhe von rd. 336.000€ verausgabt. Für begonnene und beauftragte aber noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen wurden Übertragungen in Höhe von rd. 3,767 Mio. € in das Haushaltsjahr 2019 getätigt.

2. Verwendung der amtlichen Muster für Teilergebnis- und Teilfinanzpläne

Die Stabsstelle Finanzen arbeitet an der Umsetzung für die Verwendung der amtlichen Muster in der Finanzsoftware MACH in Zusammenarbeit mit MACH und den Kreisen in Schleswig-Holstein, die ebenfalls MACH verwenden.

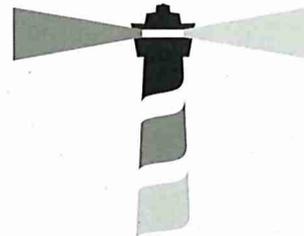
Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:
Schreiben vom 08.04.2019



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

MUT VERBINDET



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Stabsstelle Finanzen
Postfach 905
24758 Rendsburg



Ihr Zeichen: 05.03-030-10
Ihre Nachricht vom: 13. Februar 2019
Mein Zeichen: IV 309 –
Meine Nachricht vom: /

Nachrichtlich
Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Prüfungsabteilung 4
Postfach 3180
24030 Kiel

Dirk Sievers
Dirk.Sievers@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3090
Telefax: +49-431-988-6-143090

8. April 2019

Haushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2019

Die vom Kreistag am 17. Dezember 2018 beschlossene Haushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2019 liegt mir zur Kenntnisnahme vor. Bevor ich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen meiner Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen erläutere, gehe ich auf die allgemeine kommunale Haushaltslage ein, in die sich der Haushalt des Kreises Rendsburg-Eckernförde einfügt.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen für die kommunale Haushaltslage

Die kommunale Haushaltslage hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert. Ab dem Jahr 2015 kann der hohe Bestand an aufgelaufenen Defiziten bei den Kommunen in Schleswig-Holstein sukzessive abgebaut werden. 2016 ist ein leicht abgeschwächter Abbau zu erkennen, wohingegen ab dem Jahr 2017 sogar ein signifikanter Abbau der aufgelaufenen Defizite gelingt. Aus den bereits vorliegenden Daten lässt sich weiterhin vermuten, dass der Trend auch im Jahr 2018 fortgesetzt werden konnte. Ausschlaggebend hierfür sind neben einem verantwortungsbewussten Umgang der Entscheidungsträger vor Ort auch das Anhalten der günstigen konjunkturellen Rahmen- sowie attraktiven Zinsbedingungen an den Finanzmärkten. Nicht zuletzt haben Bund und Land durch eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen zu der positiven Entwicklung beigetragen.

Auch 2019 können die Kommunen in Schleswig-Holstein nach der letzten Oktober-Steuerschätzung in der Summe mit einem weiteren Mittelzuwachs aus Finanzausgleich und Steuern rechnen. Trotz der etwas schwächeren Konjunkturerwartungen bleiben die Steuereinnahmen auf hohem Niveau und die Einnahmen erhöhen sich auf rd. 5,4 Mrd. Euro (Vorjahr: rd. 5,2 Mrd. Euro). Detaillierte Informationen können dem Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein – der regelmäßig fortge-

schrieben wird und auf der Internetseite der Landesregierung abrufbar ist – entnommen werden.¹

Die günstigen Rahmenbedingungen sollten aktuell dazu genutzt werden, die Haushalte zukunftsfest zu gestalten. Diesbezüglich sind Kassenkredite vor dem Hintergrund der beschränkten rechtlichen Zulässigkeit auch hinsichtlich eines möglichen Zinsänderungsrisikos auf das unumgängliche Maß zu reduzieren. Notwendige personelle sowie Investitions- und Unterhaltungsbedarfe müssen weiterhin planvoll und mit Augenmaß in Angriff genommen werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass regelmäßig aufgrund interner aber auch externer Kapazitäten nicht alle notwendigen Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres umgesetzt werden können. Der Blick ist daher auf eine realistische Planung und gezielte Schwerpunktsetzung zu richten, um die finanziellen Ressourcen möglichst effizient einzusetzen. Oberstes Ziel sollte es sein, die vorhandene Infrastruktur und das bestehende Leistungsangebot langfristig zu erhalten und maßvoll an die zukünftigen kommunalen Herausforderungen anzupassen. Dies stellt einen wichtigen Beitrag für eine generationengerechte Haushaltspolitik dar.

2. Haushaltslage des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Nach § 95 g Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf der Gesamtbetrag der in einer Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt gemäß 95 f Absatz 4 der Gemeindeordnung auch für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen. Diese Pflicht zur Genehmigung gilt jedoch ausnahmsweise nicht, sofern der Ergebnisplan des Haushaltsjahres sowie der drei nachfolgenden Haushaltspläne ausgeglichen sind und die Ergebnispläne bzw. Ergebnisrechnungen der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre ebenfalls ausgeglichen sind.

Entscheidendes Kriterium für die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung ist, ob die Haushaltssatzung den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft entspricht. Das Gesetz gibt regelhaft vor, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn die „Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen“. Hierbei handelt es sich um einen rechtstechnischen Begriff, dessen Bedeutung in § 26 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie unter Ziffer 2.3 des Runderlasses zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite vom 23. Januar 2017 näher ausgeführt worden ist.

Demnach ergeben sich Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnisrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, d. h. sie soll möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen, dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten. Bei mittelfristig negativem Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

¹ www.schleswig-holstein.de → Aufgaben und Themen → Kommunales → Kommunale Finanzen
→ Finanzsituation der Kommunen

Die Finanzlage des Kreises Rendsburg-Eckernförde stellt sich nach den vorliegenden Planungen wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 2018 aufgelaufene Defizite	0	
2.	Jahresüberschuss 2019	12.237	
3.	erwartete Überschüsse in den Jahren 2020 bis 2022	51.239	
4.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2022	0	
5.	Eigenkapital Ende 2018	60.361	
6.	Eigenkapital Ende 2022	123.837	
7.	Zunahme der liquiden Mittel von 2019 bis 2022	4.819	
		in TEUR	EUR/Ew.
8.	eine Verschuldung Anfang 2019	1.413	5
9.	eine Verschuldung Ende 2019	966	4
10.	eine Verschuldung Ende 2022	171	1
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2019	27.100	99
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2019	29.900	110
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2022	31.100	114
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2019	31.400	115
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2019	34.200	125

Die Zahlen (s. Ziffer 1– 4) machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit des Kreises Rendsburg-Eckernförde gegeben ist.

3. Genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2019

Die vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 17. Dezember 2018 beschlossene Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung wird von mir zur Kenntnis genommen.

4. Formelle Hinweise

Die Finanzrechnung 2018 weist bei den investiven Auszahlungen für Baumaßnahmen eine Umsetzungsquote von nur rund 6,6 Prozent aus. Damit sind von den investiven Ermächtigungen für Baumaßnahmen von rund 5,1 Mio. Euro lediglich Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von rund 0,336 Mio. Euro erfolgt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass nach § 10 GemHVO-Doppik auch bei Investitionsmaßnahmen Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind. Soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.

Erneut weise ich darauf hin, dass die Teilergebnispläne entsprechend dem Muster zu § 4 Absatz 4 GemHVO-Doppik sowie die Teilfinanzpläne entsprechend dem Muster zu § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik zu erstellen sind.


Mathias Nowotny